



# Sächsischer Fußball-Verband e.V.

# Ausbildungs- und Trainerordnung

Stand: 1. Januar 2023

## Inhaltsverzeichnis

### Präambel

#### § 1 Einführung zur Qualifizierung

- 1.1. Erläuterungen zu den Begriffen Aus-, Fort- und Weiterbildung
- 1.2. Grundlegende Bestimmungen

#### § 2 Gremien/Organe

- 2.1. Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung
- 2.2. Bildungsbeauftragte der Kreis-/Stadtverbände Fußball (KVF)
- 2.3. Referenten

#### § 3 Zulassung zur Ausbildung

#### § 4 Ausbildung

- 4.1. Angebote
- 4.2. Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung C-Lizenz
- 4.3. Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung B-Lizenz
- 4.4. Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung Vereinsmanager C

#### § 6 Weiterbildung

#### § 7 Leistungsnachweise

#### § 8 Verfahren gegen Trainer mit B- oder C-Lizenz

- 8.1. Entziehung der Lizenz
- 8.2. Suspendierung
- 8.3. Unsportliches Verhalten

#### § 9 Anstellungsverträge mit einem Trainer

- 9.1. Allgemeine Bestimmungen
- 9.2. Streitigkeiten aus Verträgen
- 9.3. Einleitung und Durchführung von Verfahren

#### § 10 Inkrafttreten

## Präambel

Basis einer bundesweit einheitlichen Ausbildungsordnung ist ein gemeinsames Verständnis der Bildung im organisierten Fußball. Das Erlernen des Fußballspielens – insbesondere junger – Spieler in den Vereinen und Verbänden ist eine zentrale Aufgabe. Hier findet Bildung im Fußball statt. Darüber hinaus erwerben Menschen, die aktiv am Training, am Spielbetrieb und am Vereinsleben teilhaben, wichtige soziale Schlüsselqualifikationen, wie z. B. Fair Play, Respekt, Integrationsfähigkeit und Teamgeist. Hierzu bedarf es spezifischer Aus- und Weiterbildungsangebote für Schlüsselfunktionsträger im Verein, die zum systematischen Kompetenzerwerb der handelnden Personen beitragen. In diesem Sinne vollzieht sich im Verein und Verband Bildung durch Fußball. Damit der organisierte Fußball die Qualität seiner Arbeit erhalten und weiterentwickeln kann, bietet er eine systematische Aus- und Weiterbildung an. Das ist die Bildung für den Fußball.

Fußballvereine und Fußballverbände entwickeln sich in einem zunehmend stärker differenzierten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld. Die Veränderungen vollziehen sich in zunehmend schnelleren Geschwindigkeiten mit Auswirkungen auf alle Teilbereiche des organisierten Fußballs. Hierzu gehören beispielsweise die demografische Entwicklung oder die flächendeckende Einführung der Ganztagschule. Diese Veränderungen zu gestalten und eine Hilfestellung bei der Umsetzung zu geben, entspricht der Rolle der Verbände als moderne Dienstleister für ihre Vereine.

Der Aus- und Weiterbildungsbereich des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) soll die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auf der Grundlage praktischer Erfahrungen und theoretischer Erkenntnisse befähigen,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- ihre pädagogischen und sozialen Kompetenzen zu entwickeln und zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen,
- die Notwendigkeit ständiger Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen (lebenslanges Lernen) und den Fußballsport in gesellschaftlicher Verantwortung zu sehen und zu stärken.

Die vorliegende DFB-Ausbildungsordnung soll die Qualität der Lehrarbeit im DFB und in seinen Mitgliedsverbänden verbessern, inhaltliche und methodische Leitplanken setzen sowie durch ihre verbindliche Form die Gleichwertigkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Lizenzen und Anerkennungen bundesweit sichern.

Die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB von 2005 finden in der DFB-Ausbildungsordnung Berücksichtigung: So wird Bildungsarbeit als Querschnittsaufgabe verstanden, die den Leistungs- und Breitenfußball gleichermaßen anspricht und miteinander verknüpft. Verstärkt werden bildungspolitische Grundsätze und Aspekte der Mitarbeiterentwicklung berücksichtigt. Letztere umfasst sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, Kompetenzen der Mitarbeiter zu fördern und weiterzuentwickeln. Bei der Umsetzung von Qualifizierungskonzepten haben die Lehrreferenten eine Schlüsselfunktion inne. Ihre individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale, mediale und methodische Kompetenz gehören zu den nachzuweisenden Standards einer Qualitätssicherung.

Mit seinem Leitgedanken „Sport für alle“ verfolgt der organisierte Sport ein gesellschaftlich bedeutsames Ziel und trägt damit zu seiner eigenen Zukunftssicherung bei. Auch der DFB und seine Mitgliedsverbände entwickelten ein Leitbild für den Amateurfußball als transparente, grundlegende Dokumentation ihres Selbstverständnisses und Selbstanspruchs. Diese 6 Leitgedanken werden im Rahmen dieser Ausbildungsordnung umgesetzt. Weiterhin ist in der Qualifizierung neben „Gender Mainstreaming“, der gleichen Teilhabe von Frauen und Männern im organisierten Sport, eine neue Haltung, eine neue „Politik der Verschiedenheit“ („Diversity Management“) gefordert. Allen gesellschaftlichen Gruppen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Nationalität, ethnischer Herkunft, religiöser Überzeugung und sexueller Orientierung – ist in Fußballvereinen ein selbstverständliches Miteinander zu ermöglichen.

Der DFB und seine Mitgliedsverbände verpflichten sich in besonderem Maße dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt.

Der Bundestag des DFB hat gemäß § 6 Nr. 4. seiner Satzung dem DFB auf den Sachgebieten der Förderung des Fußballsports durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung (§ 4 Nr. 1. a) Satzung) und der Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihrer Aus- und Weiterbildung und derjenigen von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern (§ 4 Nr. 1. i) Satzung) folgende Sachgebietsteile in dem durch nachfolgende Bestimmungen gezogenen Rahmen zur Regelung übertragen. Die DFB-Ausbildungsordnung ist für seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

In dieser Ausbildungsordnung wurden die in der UEFA-Konvention 2020 geforderten Anpassungen der Trainerausbildung verankert. Es wird inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Verpflichtungen Rechnung getragen. Die Ausbildungsstufen B+ und A+ (UEFA Youth B und UEFA Elite Youth A) sowie die altersspezifischen Profilangebote in der Trainer C und B Lizenz berücksichtigen dabei die zielgruppenspezifische Ausdifferenzierung der Ausbildungsangebote.

Einhergehend mit den Anpassungen an die UEFA-Konvention ist die Ausrichtung an Kompetenzorientierung sowie der Anwendungsbezug im eigenen Vereinskontext. Dieser „Reality-based“ Ansatz wird durch die konsequente Umsetzung von Blended Learning-Formaten (Kombination von Online-, Präsenz- und Anwendungsphasen) unterstützt. Inhaltlich folgt die Trainerausbildung dem Trainerentwicklungsmodell. Bestehend aus den vier Bereichen „Spiel & Spieler“, „Ich“, „System“ und „Organisation“ wird künftig der Trainerentwicklung ein einheitliches und ganzheitliches Modell zu Grunde gelegt. Dabei steht neben dem fachinhaltlichen Teil vor allem die persönliche Entwicklung im Zentrum.

Als Vereine des DFB gelten im Rahmen dieser Ausbildungsordnung auch die in der DFL zusammengeschlossenen lizenzierten Vereine und Tochtergesellschaften der Fußball-Lizenzigen Bundesliga und 2. Bundesliga sowie die Tochtergesellschaften der 3. Liga.

Bildung ist eine Investition in Menschen und damit in die gesamte Gesellschaft. Der DFB und seine Regional- und Landesverbände fühlen sich diesem Grundsatz verpflichtet und handeln entsprechend. Die DFB-Ausbildungsordnung gibt hierzu den formalen Rahmen.

Der Sächsische Fußball-Verband (SFV) erkennt hierzu die Ausbildungsordnung des DFB als allgemeinverbindliche Grundlage an. In der Satzung des SFV §6, Punkt 2d und § 35 sind zudem die grundlegenden Aufgaben zur Qualifizierung und Vereinsberatung geregelt.

Die Ausbildungsordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

## § 1 Einführung zur Qualifizierung

### 1.1 Erläuterungen zu den Begriffen Aus-, Fort- und Weiterbildung

Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikates.

Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Schiedsrichter-Anerkennung. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.

Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Schiedsrichter-Anerkennung. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußballsport.

## 1.2 Grundlegende Bestimmungen

Träger der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne der DOSB-Rahmenrichtlinien ist der Deutsche Fußball-Bund als zuständiger Spitzenverband. Der DFB bezieht seine Regional- und Landesverbände sowie den Bund Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) in die Aus-, Fort- und Weiterbildung aktiv ein und überträgt ihnen Teilbereiche zur Durchführung unter Beachtung der Ausbildungsordnung. Die DFB-Ausbildungsordnung regelt hierbei folgende Zuständigkeiten:

Ausbildungsbereiche Deutscher Fußball-Bund	Ausbildungsbereiche Sächsischer Fußball-Verband
Trainer Pro Lizenz	Trainer B Lizenz – Profil Jugend – Profil Erwachsene
Trainer A Lizenz	
Trainer A+ Lizenz	
Trainer B+ Lizenz	Trainer C Lizenz – Profil Kinder – Profil Jugend – Profil Erwachsene
Torwarttrainer A Lizenz	
Torwarttrainer B Lizenz	
Futsaltrainer B-Lizenz	
Torwart Leistungskurs	Vereinsmanager C – Profil Gesamtverein – Profil Jugendleiter
DFB-Ausbildungszertifikat	
	Schiedsrichter

Weiterhin kann der SFV die Ausbildungsmodule Übungsleiter C, Übungsleiter B „Sport in der Prävention und die Ausbildung zum Vereinsmanager B anbieten. Darüber hinaus ist der Sächsische Fußball-Verband für folgende Ausbildungslehrgänge zuständig:

- Kindertrainer-Zertifikat
- DFB-Basis-Coach
- DFB-Junior-Coach
- Torwart Basiskurs
- DFB-Junior-Manager
- DFB-Staffelleiterzertifikat

Das Trainer-Lizenz-System des DFB ist stufenförmig aufgebaut. Verpflichtende Eingangsstufe ist die Trainer C-Lizenz. Weiter folgen Trainer B, Trainer B+, Trainer A+, Trainer A, Trainer Pro Lizenz. Die Ausbildung für den Erwerb muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachte Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet der SFV-Ausschuss Qualifizierung auf Antrag des Betroffenen.

Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung dauert 45 Minuten.

Jeder Trainer mit Lizenz hat regelmäßig entsprechend den Vorschriften dieser Ordnung an Fortbildungen teilzunehmen, um seinen Wissensstand aktuell zu halten und zu verbessern. Vor diesem Hintergrund werden die Trainerlizenzen jeweils nur befristet erteilt. Für die Verlängerung wird als Nachweis die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

Der Lehrgangleiter vor Ort darf in besonderen Fällen (z.B. Weigerung zur Teilnahme an Ausbildungseinheiten) bei Fortbildungen selbstständig entscheiden, ob für einen Teilnehmer alle Lerneinheiten anerkannt werden oder nicht bzw. wie viele Lerneinheiten anerkannt werden.

Fortbildungen erfolgen in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer für eine Lizenzstufe umfasst auch die darunterliegenden Lizenzstufen.

Die Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen der Trainer mit DFB-Lizenz richten sich nach der absolvierten Ausbildungsstufe. Die Trainer mit DFB-Lizenz sind nur berechtigt zur Trainertätigkeit in den in der DFB-Ausbildungsordnung aufgeführten Tätigkeitsbereichen

und in den dort angegebenen Spielklassen. Jeder Verein hat mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz zu beschäftigen. Für Mannschaften in den Spielklassen des SFV sind folgende Trainerlizenzen nachzuweisen.

Spielklasse	Herren	Frauen	Junioren	Juniorinnen
Landesliga U13 Talent-spielrunde	B-Lizenz	B-Lizenz	B-Lizenz	C-Lizenz
Landesklasse	C-Lizenz	C-Lizenz	C-Lizenz	C-Lizenz
Für Jugendfördervereine gilt §47a (3) SpO			Kreisspielbetrieb – C-Lizenz Landesspielbetrieb – B-Lizenz	

Jeder Trainer muss Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins sein und unterliegt damit der Satzung, der Ausbildungsordnung und den anderen Ordnungen des DFB einschließlich seiner Sportgerichtsbarkeit sowie den jeweiligen Bestimmungen des SFV.

Die vom SFV erteilten Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen sind bundesweit gültig.

## § 2 Gremien/Organe

### 2.1 Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung

Der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem Vorsitzenden (Qualifizierungsbeauftragter),
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem hauptamtlichen Lehr- und Bildungsreferenten
- und mindestens 6 weiteren Ausschussmitgliedern.

Die notwendige Ressortzuteilung obliegt dem Vorsitzenden. An den Beratungen können mit beratender Stimme darüber hinaus teilnehmen:

- Mitglieder des Präsidiums (Vizepräsident Qualifizierung)
- der/die Verbandssportlehrer
- der DFB-Stützpunktkoordinator
- der Koordinator DFB-Mobil
- Geschäftsführung.

Gemäß § 35 der Satzung obliegt dem Ausschuss die Aus-, Fort-, und Weiterbildung. Zu diesem Zweck tagt der Ausschuss mindestens vierteljährlich und führt mindestens jährlich eine Klausurtagung durch.

### 2.2 Bildungsbeauftragte der Kreis- und Stadtverbände Fußball (KVF/SVF)

In jedem KVF/SVF ist ein Bildungsbeauftragter zu berufen bzw. zu wählen.

Zur Sicherstellung dezentraler Qualifizierungsangebote überträgt der SFV folgende Aufgabenbereiche auf den Bildungsbeauftragten:

- Organisation und Koordination der Ausbildung zum DFB-Basis-Coach
- Unterstützung bei den Ausbildungslehrgängen zur C-Lizenz
- Unterstützung bei den Ausbildungslehrgängen zum Kindertrainerzertifikat, DFB-Junior-Coach sowie weiteren Qualifizierungsprojekten des SFV
- Organisation und Koordination von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im jeweiligen Kreis- und Stadtverband in Abstimmung mit dem Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung
- Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs im zuständigen Kreis/Stadt
- Regionale Öffentlichkeitsarbeit zur Qualifizierung und Vereinsberatung
- Teilnahme an der Jahrestagung des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung mit den Kreisbildungsbeauftragten
- Sicherung der dezentralen Lehrgangsqualität.

## 2.3 Referenten

Zur Durchführung der zentralen und dezentralen Qualifizierungsmaßnahmen des SFV und seiner Fußballkreis- und stadtverbände bedient sich der Ausschuss eines Referentenpools. Bewerbungen für den Referentenpool werden mittels Fragebogen entgegengenommen. Die Berufung und Abberufung eines Referenten in den Referentenpool erfolgt durch den Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung.

Das Vorliegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist Voraussetzung, um als Referent des SFV tätig zu werden. Nach Aufforderung durch den Ausschuss muss dieses erneut eingereicht werden.

Zur Wahrung der Lehrgangsqualität führt der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung mindestens jährlich eine Referententagung durch. Die Referenten haben an dieser und weiteren Fort- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen, die durch den Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung des Sächsischen Fußball-Verbandes veranstaltet werden, teilzunehmen. Sollte ein Referent wiederholt nicht an Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung teilnehmen, obliegt dem Ausschuss die Entscheidung, ob dieser Referent auch zukünftig im Referentenpool des SFV tätig sein darf.

## § 3 Zulassung zur Ausbildung

Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen erfüllen und die erforderliche Eignung nachweisen (vgl. 4.2 – 4.4)

Die Zulassung kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen verweigert werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bewerber nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, der von ihm als Trainer zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgabe gerecht zu werden.

Über die Zulassung zur Ausbildung in den Lizenzlehrgängen entscheidet der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung. Gegen Zulassungsentscheidungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde einlegen. Hilft der Ausschuss der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Sportgericht endgültig. Nimmt ein zugelassener Bewerber den zugewiesenen Ausbildungsplatz in einer Ausbildungsmaßnahme nicht an, kann er sich für eine später stattfindende Ausbildungsmaßnahme neu bewerben. Tritt ein Bewerber ohne triftigen Grund zur Ausbildung nicht an, ist eine neue Bewerbung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich.

## § 4 Ausbildung

### 4.1 Angebote

Der SFV bietet seinen Vereinen auf Grundlage der DFB-Ausbildungsordnung folgende Lehrgänge an:

- Trainer B-Lizenz
  - Profil 1: Jugendtrainer
  - Profil 2: Erwachsene
- Trainer C-Lizenz
  - Profil 1: Kinder
  - Profil 2: Jugend
  - Profil 3: Erwachsene
- Vereinsmanager C
  - Profil Gesamtverein
  - Profil Jugendleiter
- Schiedsrichter

Die Schiedsrichterausbildung obliegt im SFV dem Schiedsrichterausschuss und ist in der Schiedsrichterordnung geregelt.

Der SFV bietet nachfolgende zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungslehrgänge an:

- Kindertrainer-Zertifikat (20 LE); Anerkennung auf C-Lizenz Profil Kinder

- DFB-Basis-Coach (40 LE)
- DFB-Junior-Coach (40 LE)
- Torwart Basiskurs (40 LE)
- DFB-Junior-Manager (40 LE);  
Anerkennung 20 LE auf Vereinsmanager C

Zulassungsvoraussetzung für die zertifizierten Ausbildungslehrgänge ist die Vollendung des 15. Lebensjahres. Die Gültigkeit der aufgeführten Zertifikate ist unbegrenzt.

### 4.2 Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung C-Lizenz

Das verbindliche Ausbildungsprogramm ist vom Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung auf Grundlage der Durchführungsbestimmung 2 der DFB-Ausbildungsordnung erarbeitet. Als Lehrkräfte fungieren:

- Ausgewählte Referenten aus dem Referentenpool des SFV
- Mitglieder des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung
- Lehr- und Bildungsreferent
- Referent Qualifizierung
- Verbandssportlehrer.

Mindestvoraussetzung für die Lehrkräfte im Rahmen der C-Lizenzausbildung ist eine gültige B Lizenz sowie ab dem Jahr 2025 das DFB-Ausbilderzertifikat. Darüber hinaus sind die Festlegungen der Durchführungsbestimmung 1 der DFB-Ausbildungsordnung zum Selbstverständnis, den Lernprinzipien und Qualitätsstandards für die Lehrgangsdurchführung bindend.

Grundsätzlich umfasst die C-Lizenz Ausbildung einen Umfang von insgesamt 120 LE inklusive Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in den DFB-Basis-Coach mit 40 LE und 80 profilspezifische LE. Folgende Module werden angeboten:

- Profil Kinder
- Profil Jugend
- Profil Erwachsene

Das Kindertrainer-Zertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Kinder der C Lizenz anerkannt.

Die Ausbildung für den Erwerb der Trainer C-Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachte Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung auf Antrag.

Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr geeignete Bewerber gibt als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Die Zulassung zur Ausbildung setzt einen Antrag voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an den Lehr- und Bildungsreferenten des SFV zu richten.

Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann und über ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse der offiziellen Kurssprache Deutsch verfügt.

Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- die Vollendung des 15. Lebensjahres, Lizenzerteilung ab Vollendung des 16. Lebensjahr.
- Nachweis einer Erste-Hilfe-Grundausbildung, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
- Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB
- ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original), nicht länger als 12 Monate zurückliegend
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original), nicht älter als 3 Monate zurückliegend

- Erklärung, dass er sich den Satzungen und Ordnungen des DFB und des SFV unterwirft – Unterzeichnung eines Schiedsgerichtsvertrages und eines Lizenzvertrages
- Zugang zu einer Mannschaft, die der Ausbildungsstufe und des gewählten Profils entspricht.

Die DFB-Trainer mit C-Lizenz sind berechtigt, alle Mannschaften der Amateur-Spielklassen zu trainieren, die nicht dem Leistungsfußball im Amateurbereich zugeschrieben werden. Dies betrifft insbesondere alle Mannschaften auf Kreisebene bis hin zur Landesklasse. (vgl. Punkt 1.2. dieser Ordnung)

#### 4.3 Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung B-Lizenz

Das verbindliche Ausbildungsprogramm ist vom Ausschuss Qualifizierung und Vereinsberatung auf Grundlage der Durchführungsbestimmung 3 der DFB-Ausbildungsordnung erarbeitet. Als Lehrkräfte fungieren:

- Verbandssportlehrer
- Mitglieder des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung
- Lehr- und Bildungsreferent.

Mindestvoraussetzung für die Lehrkräfte im Rahmen der B-Lizenzausbildung ist eine gültige B+ Lizenz sowie ab dem Jahr 2025 das DFB-Ausbildertifikat. Darüber hinaus sind die Festlegungen der Durchführungsbestimmung 1 der DFB-Ausbildungsordnung zu Selbstverständnis, Lernprinzipien und Qualitätsstandards für die Lehrgangsdurchführung bindend.

Grundsätzlich umfasst die B-Lizenz Ausbildung einen Umfang von insgesamt 120 LE inklusive Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in die Module Leistung I (60LE) und Leistung II (60LE). Bei letzterem werden folgende Module angeboten:

- Profil Jugend
- Profil Erwachsene.

Die Ausbildung für den Erwerb der Trainer B-Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachte Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss auf Antrag.

Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr geeignete Bewerber gibt als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Die Zulassung zur Ausbildung setzt einen Antrag voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an den Lehr- und Bildungsreferenten des SFV zu richten.

Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann und über ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse der offiziellen Kursprache Deutsch verfügt. Die Kriterien, die für die Teilnahme am B-Lizenz-Lehrgang bewertet werden, sind Trainererfahrung, Spielererfahrung, sonstige Bildung und ein Motivationsschreiben.

Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- die Vollendung des 17. Lebensjahres (Lizenzerteilung ab der Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Nachweis einer Erste-Hilfe-Grundausbildung, die zum Zeitpunkt der Lizenzierung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf.
- gültige C-Lizenz
- Nachweis über mindestens sechs Monate Tätigkeit als Trainer im Altersbereich U12 und höher
- Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB
- ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (Original), nicht länger als 12 Monate zurückliegend
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original), nicht älter als 3 Monate zurückliegend

- Erklärung, dass er sich den Satzungen und Ordnungen des DFB und des SFV unterwirft – Unterzeichnung eines Schiedsgerichtsvertrages und eines Lizenzvertrages
- Zugang zu einer Mannschaft, die der Ausbildungsstufe – mindestens Landesklasse – und des gewählten Profils – Erwachsene / Jugend entspricht.

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehende C Lizenzausbildung und ohne sechsmonatige Trainererfahrung an der B Lizenzausbildung teilnehmen. Spielertätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch die DFB-Zentralverwaltung entsprechend anerkannt werden.

Trainer mit B-Lizenz sind berechtigt:

- alle Männer-Mannschaften der Amateurlklassen bis einschließlich 5. Spielklasse,
- alle Frauen-Mannschaften (mit Ausnahme der Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga) sowie
- alle Juniorenmannschaften unterhalb der Regionalliga (Ausnahme Trainer im Leistungszentrum) sowie
- alle Juniorinnen-Mannschaften (mit Ausnahme der B-Juniorinnen-Bundesliga) zu trainieren
- und als DFB-Stützpunkttrainer in Kombination mit dem Zertifikat Torwarttrainer Leistungskurs zu arbeiten.

#### 4.4 Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildung Vereinsmanager C

Das verbindliche Ausbildungsprogramm ist vom Ausschuss Qualifizierung und Vereinsberatung auf Grundlage der Durchführungsbestimmung 9 der DFB-Ausbildungsordnung erarbeitet. Als Lehrkräfte fungieren:

- Referenten aus dem Referentenpool des SFV und des LSB-Sachsen
- Mitglieder des Ausschusses für Qualifizierung und Vereinsberatung
- Referenten für überfachliche Qualifizierung
- Referent für Jugendbildung.

Grundsätzlich umfasst die VMC-Ausbildung einen Umfang von insgesamt 120 LE inklusive Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in den DFB-Basis-Coach mit 40 LE und 80 profilspezifische LE. Folgende Module werden angeboten:

- Profil Gesamtverein
- Profil Jugendleiter.

Die Ausbildung für den Erwerb des VMC muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden, anderenfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachte Leistungen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung auf Antrag.

Wenn es für eine Ausbildungsmaßnahme mehr geeignete Bewerber gibt als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Die Zulassung zur Ausbildung setzt einen Antrag voraus. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Bewerbungsschluss vollständig vorliegen. Der Antrag ist an den Lehr- und Bildungsreferenten des SFV zu richten.

Jeder Bewerber hat glaubhaft nachzuweisen, dass er nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen an allen Ausbildungsteilen regelmäßig teilnehmen kann und über ausreichende mündliche und schriftliche Kenntnisse der offiziellen Kursprache Deutsch verfügt.

Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- die Vollendung des 17. Lebensjahres, Lizenzerteilung ab Vollendung des 18. Lebensjahr.

- Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB. Der Bewerber soll eine verantwortliche Führungsposition ausüben oder anstreben
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis als Nachweis eines tadelfreien Leumunds (Original), nicht älter als 3 Monate zurückliegend
- Erklärung, dass er sich den Satzungen und Ordnungen des DFB und des SFV unterwirft – Unterzeichnung eines Schiedsgerichtsvertrages und eines Lizenzvertrages.

## § 5 Lizenzerteilung und Verlängerung

### 5.1 Allgemeine Bestimmungen zur Lizenzerteilung

Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zum Trainer erfolgt bei Trainern mit B-Lizenz/ Trainer C-Lizenz durch den Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem SFV, indem der Bewerber sich u.a. dieser Ausbildungsordnung, den Satzungen und den Ordnungen des DFB sowie des SFV unterwirft.

Die Lizenzen werden nach Eingang der unterschriebenen Lizenzverträge erteilt. Die Verträge sollen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung eingereicht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen weiterhin erfüllt sein. Die Ausstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des Sächsischen Fußball-Verbandes.

Werden die Lizenzverträge später eingereicht, sind mit aktuellem Datum ein ärztliches Zeugnis und ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.

Die Entscheidung über die Lizenzerteilung trifft für die Trainer mit B-Lizenz bzw. C-Lizenz der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung des SFV.

Soweit dies noch nicht geschehen ist, schließt der Bewerber um die Trainer-Lizenz mit dem SFV zudem einen Schiedsgerichtsvertrag ab. Trainer haben ohne Aufforderung und unverzüglich schriftlich die Stelle, die die Ausbildungserlaubnis ausgestellt hat, über den Wegfall einer Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungserlaubnis und über alle Veränderungen, die zum Entzug der Ausbildungserlaubnis führen können, zu informieren.

### 5.2 Allgemeine Bestimmungen zur Gültigkeitsdauer und Verlängerung der Lizenzen

Die DFB-Trainer- und Vereinsmanager - Lizenzen sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig (gemäß UEFA-Trainer-Konvention). Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum). Dies ist nur einmal innerhalb des Verlängerungszeitraums möglich.

Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an vom Ausschuss Qualifizierung und Vereinsberatung anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 (LE) nachzuweisen.

Die Fortbildung hat grundsätzlich in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

Bei der Verlängerung einer niedrigeren Lizenzstufe werden höhere Lizenzstufen nicht verlängert.

Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren (Nr. 1.) beantragt, wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt. Für die Verlängerung ist die doppelte Verlängerungsgebühr zu zahlen.

Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1.) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die Lizenz neu beantragt und die Gebühr für die erstmalige Neuausstellung gezahlt werden. Für die

Neuausstellung sind die entsprechenden Weiterbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Weiterbildung, nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verlängerte höhere Lizenzstufen (Nr. 2).

Die Vorschriften für die erstmalige Erteilung der Lizenzen gelten bei der Verlängerung entsprechend. Zur Lizenzverlängerung ist ein erweitertes Führungszeugnis als Nachweis der tadellosen Führung vorzulegen, dass bei Stellung des Antrags auf Verlängerung nicht älter als drei Monate sein darf.

Ist ein Trainer nicht mehr Mitglied eines einem DFB-Mitgliedsverband angehörenden Vereins, endet zum gleichen Zeitpunkt die Berechtigung, als Trainer mit DFB-Lizenz zu arbeiten.

Die Anträge zur Verlängerung der B-Lizenz bzw. C-Lizenz sind formlos zu stellen: folgende Nachweise sind beizufügen:

- Nachweises der absolvierten Fortbildungsstunden
- Persönliche Angaben (Name, Anschrift, E-Mail / Telefon)
- Lizenzausweis
- Vereinszugehörigkeit
- Rechnungsanschrift.

Für die Erteilung und Verlängerung der Lizenzen werden Gebühren erhoben. Diese sind in der SFV-Finanzordnung dokumentiert.

### 5.3 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

Als Fortbildung werden anerkannt:

- Teilnahme an fußballspezifischen Lehrgängen des SFV, anderer Landesverbände und des DFB.
- Teilnahme an fußballspezifischen Lehrgängen der KVF/SVF bzw. der Vereine. Die Inhalte und die Referenten (sofern nicht bereits durch Aufnahme in den Referentenpool autorisiert) sind zur Bestätigung mindestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn dem Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung vorzulegen.
- Teilnahme an den Fortbildungslehrgängen des LSB Sachsen, deren Themenstellungen durch den Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung bestätigt wurden.
- Im Rahmen der Lizenzverlängerung Trainer mit C-Lizenz können neben der fachspezifischen Fortbildung bis zu maximal 8 LE aus dem überfachlichen Fortbildungsbereich und max. 12 LE über den DFB-Trainingsdialog anerkannt werden.
- Im Rahmen der Lizenzverlängerung Trainer mit B-Lizenz können neben der fachspezifischen Fortbildung bis zu maximal 4 LE aus dem überfachlichen Fortbildungsbereich und max. 12 LE über den DFB-Trainingsdialog anerkannt werden.
- Für Vereinsmanager-Lizenzen werden überfachliche Fortbildungen des SFV, anderer Landesverbände, Landessportbünde und Fortbildungen des DOSB anerkannt
- Der Ausschuss für Qualifizierung legt fest, wieviel LE zur Lizenzverlängerung Online erbracht werden dürfen.

## § 6 Weiterbildung

Neben den genannten Lehrgängen werden im Bereich des SFV Weiterbildungsveranstaltungen im fußballfachlichen und überfachlichen Bereich angeboten:

- Onlineschulungen
- Kurzschulungen
- Workshops
- DFB-Mobil Besuch
- Vorstandstreffs
- Infoabende

Sie richten sich an unterschiedliche ehren- und hauptamtliche Zielgruppen, die fußballpraktische, sportartübergreifende, jugendpflegerische oder organisatorisch-verwaltende Tätigkeiten ausüben.

Der SFV ist für die von ihm angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen allein verantwortlich.

## § 7 Leistungsnachweise

Die Leistungsnachweise der Teilnehmer an den Trainer- und Vereinsmanagerlehrgängen können sowohl prozessbegleitend als auch im Block durchgeführt werden und werden von Lehrgremien abgenommen.

Das Lehrgremium für Trainer mit C und B Lizenz sowie für den Vereinsmanager C wird vom Ausschuss für Qualifizierung benannt und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung bestimmt eine von ihm namentlich festzulegende Anzahl von Personen auf befristete Zeit, die zur Abnahme von Leistungsnachweisen berechtigt sind.

Gegen Entscheidungen der Lehrgremien kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Hilft das Lehrgremium nicht ab, besteht die Möglichkeit zur Nutzung weiterer Rechtsmittel gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV.

Folgende Leistungsnachweise sind für die jeweiligen Lizenzstufen zu erbringen:

### 1. Trainer mit C-Lizenz

Zwischenleistungen	Abschlusspräsentation
Entwicklung des eigenen „Trainer-Ichs“	Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung
Analyse der Fußballregeln und deren Einfluss auf das Spiel	
Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft	
2x Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft ( <i>erste Zwischenleistung erfolgt bereits im DFB-Basis Coach</i> )	
Dokumentation eines Trainertagebuchs	

### 2. Trainer mit B-Lizenz

Zwischenleistungen	Abschlusspräsentation
Entwicklung des eigenen „Coaching-Konzeptes“	Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung
Analyse der Fußballregeln und der jeweiligen Rollen Trainer und Schiedsrichter	
Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft mit Trainingsableitung	Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft mit Trainingsableitung
Schriftliche Ausarbeitung eines Trainings- bzw. Trainingswochenplans für das Zielniveau	Schriftliche Ausarbeitung eines Trainings- bzw. Trainingswochenplans für das Zielniveau
Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft auf Basis der Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft	Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft auf Basis der Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft
Bericht über eine Hospitation	
Dokumentation eines Trainertagebuches	

### 3. Vereinsmanager C

- themenbezogene, schriftliche Aufgaben lehrgangsbegleitend
- praxisorientierte Projektarbeit und schriftliche Dokumentation im Umfang von 8-10 Seiten
- Kurzreferat von 15 Minuten

Zur Abschlussleistung wird nur zugelassen, wer an der Ausbildung mit einer Anwesenheitsquote von 100 % und erfolgreich teilgenommen hat. Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung es einem Teilnehmer erlauben, verpasste Kurseinheiten nachzuholen, sofern die gesamte Abwesenheit nicht mehr als 10 % beträgt. Alle verpassten Einheiten müssen bis zum Abschluss des nächsten Kurses derselben Stufe nachgeholt worden sein.

Im Falle einer besonders zu begründender Unterbrechung eines Ausbildungslehrgangs können Teilnehmer auf Antrag bis zu diesem Zeitpunkt absolvierte Ausbildungsmodule anteilig angerechnet werden. Wird eine Ausbildungsstufe nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Beginn abgeschlossen, muss der Teilnehmer sich erneut für einen Ausbildungsplatz bewerben.

Leistungsnachweise werden nachfolgenden Bestimmungen abgehalten: Zwischenleistungen werden mit „formal erbracht“ oder mit „formal nicht erbracht“ bewertet. Für die Zulassung zur Abschlussprüfung müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein.

Die Abschlussleistungen werden mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ bewertet. Das Prädikat „bestanden mit Empfehlung“ wird nur in der B Lizenz vergeben, wenn drei Abschlussleistungen mit „bestanden mit Auszeichnung“ und die vierte Abschlussleistung beim ersten Versuch mindestens mit „bestanden“ beurteilt wird. Ein Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen als „erbracht“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sind.

Eine nicht bestandene Abschlussleistung kann innerhalb eines Jahres nach dem ersten gescheiterten Versuch zweimal wiederholt werden. In der B Lizenz müssen ab drei nicht bestandenen Abschlussleistungen alle Abschlussleistungen wiederholt werden. Die Wiederholung muss in dem Landesverband stattfinden, in dem die Ausbildung absolviert wurde. Wird eine Abschlussleistung in diesem Zeitraum nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden.

## § 8 Verfahren gegen Trainer

### 8.1 Entziehung der Lizenz

Die Lizenz kann der Ausschuss für Qualifizierung und Vereinsberatung entziehen, wenn der Lizenzinhaber

- nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder
- sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB nicht oder nicht mehr angehört.

Anstelle eines Lizenzentzugs kann der Ausschuss bei Vorliegen besonderer Umstände eine Suspendierung auf Zeit aussprechen.

Der Ausschuss kann mit der Entziehung die erneute Erteilung der Lizenz von Auflagen abhängig machen und (oder) eine Frist setzen, vor deren Ablauf keine neue Lizenz erteilt werden darf.

### 8.2 Suspendierung

In besonders schweren Fällen kann durch den Ausschuss gegen einen Lizenzinhaber eine einstweilige Verfügung erlassen werden, durch die dieser mit sofortiger Wirkung von der Tätigkeit im Verein/Verband suspendiert wird. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche nach Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verbandsgericht zulässig.

In allen anderen Fällen unterliegen die Lizenzinhaber bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen der Sportgerichtsbarkeit der zuständigen Verbandsebene.

### 8.3 Unsportliches Verhalten

Alle Formen unsportlichen Verhaltens der Trainer werden nach den Vorschriften des DFB in Verbindung mit denen des Sächsischen Fußball-Verbandes geahndet.

Ein Trainer macht sich auch eines unsportlichen Verhaltens schuldig, wenn er

- gegen die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DFB und des SFV verstößt oder
- durch sein Verhalten die Erziehung der Jugend gefährdet oder
- seine Stellung missbraucht.

## § 9 Anstellungsverträge mit einem Trainer

### 9.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Trainer und der Verein, für den der Trainer tätig sein will, haben einen schriftlichen Anstellungsvertrag abzuschließen. Die Vertragsbestimmungen sind nach den beiderseitigen Vorstellungen über die geplante Zusammenarbeit zu gestalten.

Anstellungsverträge dürfen nicht gegen die zwingenden Vorschriften der Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen; sie sind insoweit im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander und in ihrem Verhältnis zum DFB und zu den zuständigen Mitgliedsverbänden unwirksam.

Trainer dürfen einen Anstellungsvertrag für einen bestimmten Zeitraum grundsätzlich nur mit einem Verein abschließen.

Dem zuständigen Landes- oder Regionalverband sowie dem DFB sind in alle Verträge einschließlich aller nachträglichen Änderungen auf Verlangen Einblick zu gewähren.

### 9.2 Streitigkeiten aus Verträgen

Für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen sind die staatlichen Gerichte zuständig. Die staatlichen Gerichte dürfen jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur gütlichen Beilegung des Streites erfolglos geblieben ist.

Zur Fristwahrung bleibt es den Parteien unbenommen, innerhalb von drei Wochen Kündigungswiderspruchsklage bei dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht darf aber erst nach erfolgtem Schlichtungsversuch durchgeführt werden.

Zur gütlichen Einigung von Streitigkeiten aus Verträgen wird ein Schlichtungstermin abgehalten, der möglichst vor Ablauf der im Gesetz für den Widerspruch gegen Kündigungen vorgesehenen Frist von drei Wochen anberaumt werden soll.

Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten. Der DFB bzw. der SFV schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. dem SFV zu genehmigendem Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalles. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. dem SFV bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.

Schlichtungsversuche gemäß Nr. 3 finden nur für Streitigkeiten aus schriftlich geschlossenen Verträgen statt.

Die Aufwendungen des Schlichters tragen die Parteien je zur Hälfte.

### 9.3 Einleitung und Durchführung von Verfahren

Der Kontrollausschuss des DFB und die Regional- und Landesverbände haben das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu überwachen und bei Übertretungen Anklage bei den zuständigen Sportgerichten zu erheben und Strafanhträge zu stellen.

Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen ist der Kontrollausschuss des DFB zuständig. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen anderweitig beschäftigte Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz mit dem Ziele der Entziehung der Trainer-Lizenz oder der Verhängung einer Sperre von mehr als 3 Monaten ist ebenfalls nur der Kontrollausschuss des DFB zuständig, und zwar entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.

Über Anträge gemäß Nr. 2 entscheidet das Sportgericht des DFB in erster Instanz. Für diese Verfahren bleibt es in jedem Fall zuständig. Berufungsinstanz ist das Bundesgericht des DFB. Für die Durchführung der Verfahren erster und zweiter Instanz ist die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB maßgebend.

Für die Einleitung und Durchführung von Verfahren mit Ausnahme solcher nach Nr. 2 sind die Mitgliedsverbände zuständig, in deren Bereich der Trainer tätig ist. Glaubt das untersuchende Gericht mit seiner Strafgewalt nicht auszukommen, so verweist es das Verfahren an das DFB-Sportgericht.

Die Zuständigkeit eines Sportgerichtes bezüglich eines bereits eingeleiteten Verfahrens wird durch einen Wechsel des Vereins oder der Tochtergesellschaft nicht berührt.

Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem jeweils zuständigen Rechtsorgan ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.

## § 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Ausbildungs- Trainerordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.